Kostenpauschale für die Teilnahme am Überprüfungsverfahren nach Heilpraktikerrecht

Mit der Antragstellung ist aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. Abschnitt 2 der Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ein **Kostenvorschuss von 300,00 €** auf ein Konto einzuzahlen.

Bei Bestehen des gesamten Überprüfungsverfahrens:
Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von in Höhe von 520 Euro für den Teilnehmenden (Verwaltungsgebühr Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit in Höhe von 175 Euro und Landesverwaltungsamt in Höhe von 345 Euro). Aufgrund der Vorschusszahlung in Höhe von 300 Euro ergibt sich eine nachträgliche Forderung in Höhe von 220 Euro.

Bei Nichtbestehen des schriftlichen Überprüfungsverfahrens:
Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von in Höhe von 220 Euro für den Teilnehmenden (Verwaltungsgebühr Amt für Verbraucherschutz in Höhe von 75 Euro und Landesverwaltungsamt in Höhe von 145 Euro). Das Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit veranlasst dann eine Rückzahlung in Höhe von 80 Euro an den Teilnehmenden.

Bei Nichtbestehen des mündlichen Überprüfungsverfahrens:
Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von in Höhe von 420 Euro (Verwaltungsgebühr Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit in Höhe von 75 Euro und Landesverwaltungsamt in Höhe von 345 Euro). Aufgrund der Vorschusszahlung in Höhe von 300 Euro ergibt sich eine nachträgliche Forderung in Höhe von 120 Euro gegenüber dem Teilnehmenden.

Bei Rücktritt des Antragsstellenden nach Anmeldung ergibt sich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro (Verwaltungsgebühr Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit in Höhe von 25 Euro und Landesverwaltungsamt in Höhe von 25 Euro).